

PREISREGELUNG „UNTERM HESSENBERG“ ZUM FERNWÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

gültig ab 1. April 2025

1 Preisbestandteile Wärme

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärmeversorgungsanlagen, einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge sowie einem Mess- und Verrechnungspreis für die Bereitstellung der eingesetzten Messgeräte und die darüber erfolgende Abrechnung. Alle nachfolgend genannten Preise sind Nettopreise.

2 Wärme-Grundpreis

- 2.1 Der Wärme-Grundpreis (GP) setzt sich zusammen aus einem festen Anteil, der an die Preisentwicklung für Lohn gekoppelt ist. Er wird nach folgender Formel jeweils zum 1. April eines jeden Jahres, ggf. auch rückwirkend, angepasst:

$$GP = GP_0 * \frac{L}{L_0}$$

In der vorstehenden Formel für den Grundpreis bedeuten:

GP = zur Abrechnung herangezogener Grundpreis.
Dieser beträgt bei Ausfertigung der Preisregelung 307,31 EUR/Jahr

GP₀ = Basis-Grundpreis

Bis maximal 5 kW Anschlussleistung und maximal einem Wärmemengenzähler gilt:

GP₀ = Basispreis bei 10 Jahren Erstvertragslaufzeit 256,00 EUR/Jahr

L = Lohnindex, aktueller Wert, Stand Juli 2024 114,4
Der „Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen Deutschland, Wirtschaftszweig: Energieversorgung Buchstabe D.“ ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 62221-0002 (Bezugsjahr 2020 = 100). Der relevante Wert ist der Juli-Wert (3. Vierteljahresausgabe) des Vorjahres.

L₀ = Basiswert des Lohnindex bei Vertragsabschluss: 95,3
Dieser ist der Juli-Wert 2018,
(Bezugsjahr 2020 = 100, 3. Vierteljahresausgabe)

- 2.2 Sollte der oben bezeichnete Index für Lohn vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Wird der oben angegebene Index vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.

- 2.3 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Bei diesbezüglichen Änderungen sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Grundpreises an den Index für Lohn möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollte der oben bezeichnete Index von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3 Wärme-Arbeitspreis

- 3.1 Der Wärme-Arbeitspreis (AP) ist nur für die tatsächliche Wärmelieferung zu bezahlen, die über die Messeinrichtung erfasst wird.
- 3.2 Der Arbeitspreis wird gemäß nachstehender Formel jeweils zum 1. April eines jeden Jahres angepasst und berücksichtigt in angemessener Weise (jeweils 50 %) sowohl die Kostenentwicklung der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Energie (Erdgas und Wärme aus Biogasanlage) als auch die Entwicklung des Energiemarktes unter Berücksichtigung der in diesem Baugebiet eingesetzten Energieform (Fernwärme).

Dabei entspricht der erste Teil der Kostenentwicklung des für die Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffes (Kostenelement) und der zweite Teil der Entwicklung der Preise für den Wärmemarkt (Marktelement).

$$AP = AP_0 * \underbrace{\left[0,5 * \left(0,7 * \frac{A}{A_0} + 0,3 * \frac{G}{G_0} \right) \right]}_{\text{Kostenelement}} + \underbrace{0,5 * \frac{F}{F_0}}_{\text{Marktelement}}$$

Ausmultipliziert lassen sich die einzelnen Abhängigkeiten besser erkennen:

$$AP = AP_0 * \left[0,35 * \frac{A}{A_0} + 0,15 * \frac{G}{G_0} + 0,5 * \frac{F}{F_0} \right]$$

In der vorstehenden Gleichung für den Arbeitspreis bedeuten:

AP	=	zur Abrechnung herangezogener Arbeitspreis Dieser beträgt bei Ausfertigung der Preisregelung	11,91	ct/kWh
AP ₀	=	Basis-Arbeitspreis	11,88	ct/kWh
A ₀	=	Basis-Index für landwirtschaftliche Erzeugerpreise im Kostenelement (Mittelwert des Kalenderjahres 2023; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.3)	143,93	

A	=	aktueller Folgeindex für landwirtschaftliche Erzeugerpreise im Kostenelement (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	143,17
G ₀	=	Basis-Index für Erdgas im Kostenelement (Mittelwert des Kalenderjahres 2023; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.4)	212,61
G	=	aktueller Folgeindex für Erdgas im Kostenelement (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	190,99
F ₀	=	Basis-Index für Fernwärme im Marktelement (Mittelwert des Kalenderjahres 2023; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.5)	166,39
F	=	aktueller Folgeindex für Fernwärme im Marktelement (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	172,84

- 3.3 Der Index für landwirtschaftliche Erzeugerpreise im Kostenelement ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61211-0003 unter der Nr. LWPR-1 für landwirtschaftliche Erzeugerpreise, pflanzliche Erzeugung (Bezugsjahr 2020 = 100). Für die jeweils zum 1. April durchzuführende Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember zugrunde gelegt.
- 3.4 Der Index für Erdgas im Kostenelement ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241-01, lfd. Nummer 635 bzw. der Nr. 35 22 22 nach der GP-Systematik „Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Bezugsjahr 2021 = 100). Für die jeweils zum 1. April durchzuführende Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember zugrunde gelegt.
- 3.5 Der Index für Fernwärme ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61111-0006 bzw. CC 13-77 „Verbraucherpreisindex für Deutschland Verwendungszweck des Individualkonsums, Sonderpositionen; Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“ (Bezugsjahr 2020 = 100). Für die jeweils zum 1. April durchzuführende Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember zugrunde gelegt.
- 3.6 Sollten einer oder mehrere der oben bezeichneten Indizes für landwirtschaftliche Produkte, Erdgas oder Fernwärme vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an deren Stelle der diesen Indizes hinsichtlich der Voraussetzung jeweils weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Werden die oben angegebenen Indizes vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.

- 3.7 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Bei diesbezüglichen Änderungen sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an die Werte von landwirtschaftlichen Erzeugerpreisen, Erdgas bei Abgabe an Gewerbe oder Fernwärme bei Abgabe an Haushalte möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollten die oben bezeichneten Indizes von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.

4 Mess- und Verrechnungspreis

- 4.1 Der Mess- und Verrechnungspreis entspricht dem des Wärmetarif *wärme.ideal plus* der ESW. Dieser beträgt zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Preisregelung

Wärmemengenzähler	120,00	EUR/a
-------------------	--------	-------

- 4.2 Die Preise werden jeweils zum 1. April eines Jahres überprüft und gegebenenfalls zu diesem Termin angepasst.

5 Abrechnung

- 5.1 Als Abrechnungszeitraum gilt jeweils der 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Rechnungsstellung erfolgt als Jahresrechnung mit monatlichen Abschlägen.
- 5.2 Die Rechnungslegung für die Wärmelieferung erfolgt durch den Lieferanten. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang schriftlich anzuzeigen; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Aufrechnung, es sei denn, es handelt sich um berechnete Gegenforderungen.

6 Umsatzsteuer für Wärme

Die vorgenannten Preise verstehen sich rein netto. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz in Rechnung gestellt. Ändert sich der Umsatzsteuersatz während eines Abrechnungszeitraums, so wird der Verbrauch anteilig zugeordnet.

7 Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

- 7.1 Alle vorgenannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Bei einer wesentlichen Änderung dieser Verhältnisse, einer Änderung der umweltrechtlichen oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen sowie bei behördlichen Auflagen, die eine erhebliche Verteuerung oder Verbilligung der Kosten für Verteilung und/oder Vertrieb von Wärmeenergie zur Folge haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Änderung der Preise und/oder der Preisänderungsklauseln zu verlangen. Das Recht des Lieferanten zur Anpassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich dieser Preisregelung aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

8 Öffentliche Abgaben, sonstige Belastungen

- 8.1 Werden nach Vertragsabschluss durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärmeenergie mit Steuern oder Abgaben unmittelbar oder mittelbar mit weiteren Steuern oder Abgaben belastet, so trägt der Kunde diese Belastungen; bei Entlastung wird entsprechend verfahren. Gleiches gilt, wenn dem Lieferanten durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche oder behördliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von Wärmeenergie auferlegt werden.
- 8.2 Gleiches gilt auch für den Fall, dass dem Lieferanten finanziell genau zu beziffernde Mehrbelastungen aus gesetzlich, behördlich oder sonst angeordnetem oder auf sonstige Weise stattfindendem Emissionshandel mit Umweltzertifikaten entstehen.